

**Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung
in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre**

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2019 folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 8 Absatz 1 der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 9) werden folgende Sätze angefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Bachelorarbeit in einem der beiden anderen integrierten Bachelorstudiengänge geschrieben wird. Zu diesem Zweck ist vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit ein schriftlicher Antrag über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher